

Merkblatt

Berichts- und Kennzeichnungspflichten nach § 11 (3a) der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirts

Kennzeichnung

Bei der Abnahme von Kompost (RAL GZ-251) und Gärprodukten (RAL GZ-245), die vom Lieferscheinverfahren befreit und mit dem RAL Gütezeichen ausgewiesen sind, erhält der Bewirtschafter folgende Angaben zur Kennzeichnung:

- Name und Anschrift der Kompostierungs-/Vergärungsanlage (Bioabfallbehandler)
- ausgewiesene Gütezeichen der Gütegemeinschaft
- Chargennummer
- Vermerk, dass das gelieferte Kompost-/Gärprodukt hygienisierend und stabilisierend behandelt wurde
- Angabe der zulässigen Ausbringungshöchstmenge (20 oder 30 t Trockenmasse)
- Hinweis dazu, ob das Kompost-/Gärprodukt auf Grünland und mehrschichtigen Feldfutterflächen ausgebracht werden darf

Dokumentation

Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach der Ausbringung von gütegesicherten Kompost und Gärprodukten folgendes in seinen Unterlagen dokumentieren:

- die aufgebrachte Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)
Hinweis: Die abgegebene Menge wird i. d. R. in Tonnen Frischmasse ausgewiesen. Zur Umrechnung können die Angaben im Prüfzeugnis herangezogen werden.
- die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung)
- die Größe der Aufbringungsfläche in Hektar

Diese Dokumentation muss der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Meldung erfolgt nicht.

Archivierung

Die Nachweise zur Kennzeichnung und die Dokumentation des Bewirtschafters sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

Meldepflicht nach Erstanwendung (§ 9 (1) Satz 1)

Eine Meldepflicht ist nur nach der ersten Anwendung von Kompost oder Gärprodukten nach dem 01.10.1998 erforderlich. Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Betreiber der Kompostierungsanlage) muss die betreffende Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochen nach der Ausbringung der für die Bioabfallbehandlungsanlage zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.